

V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 6, 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und der § 6 Abs. 2 Satz 1 Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 25.01.2024 folgende V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung erlassen:

Artikel I

§ 1

1) § 1 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden erhoben

1. als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an eine zentrale Schmutzwasserreinigungsanlage angeschlossen sind,
2. als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus Kleinkläranlagen abgeholt wird,
3. als Benutzungsgebühr C für Schmutzwasser, das als häusliches Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben abgeholt wird und
4. als Benutzungsgebühr D für sonstiges Schmutzwasser, insbesondere gemäß § 12 Abs. (12) Satz 2 Abwassersatzung, das aus abflusslosen Sammelgruben abgeholt oder aus anderen Quellen auf der Zentralkläranlage angeliefert wird.

§ 2

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr der Benutzungsgebühren A – C wird nach Einheiten berechnet.

§ 3

In § 2 Satz 3 wird die Formulierung „Benutzungsgebühr E“ ersetzt durch die Formulierung „Benutzungsgebühr D“.

§ 4

In § 3 Abs. (1) Satz 1 wird die Formulierung „A, B, C, D und E“ ersetzt durch die Formulierung „A, B, C und D“.

§ 5

Die in § 3 Abs. (2) Satz 2 und § 3 Abs. (3) Satz 3 jeweils enthaltene Formulierung „aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und sonstigen Eigengewinnungsanlagen“ wird jeweils ersetzt durch die Formulierung:

aus Brunnen, Anlagen für Betriebswasser im Sinne von § 2 Abs. (4) Abwassersatzung und sonstigen Eigengewinnungsanlagen

§ 6

§ 3 Abs. (4) wird um folgenden fünften Satz ergänzt:

Auf den Kostenerstattungsanspruch findet § 11 Abs. (3) entsprechende Anwendung.

§ 7

§ 4 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter zugeführtes Schmutzwasser bei

- der Benutzungsgebühr A 2,05 €,
- der Benutzungsgebühr B 0,80 € und
- der Benutzungsgebühr C 0,80 €.

Die Zusatzgebühr bei der Benutzungsgebühr D beträgt je angefangenen Kubikmeter an Schmutzwasser, das aus einer Sammelgrube entnommen oder ansonsten auf der Zentralkläranlage angeliefert wird, 16,40 €.

§ 8

In § 5 Abs. (1) Satz 1 wird die Formulierung „A, B, C und D“ ersetzt durch die Formulierung „A, B und C“.

§ 9

§ 7 wird um einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, als Korrespondenzanschrift eine inländische ladungsfähige Anschrift anzugeben.

Artikel II

Diese V. Nachtragssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, den 22.04.2022

(Siegel)

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin

gez. U. Sablowski